

Vorlage	2
zu Drs.	154

- Ausschuss für Rechts und Verfassungsfragen
- Ausschuss für Inneres und Sport

Mail vom 03.03.2018 „STRABS abschaffen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon die Daehre-Kommission hat 2013 festgestellt, dass der Straßenausbau und die Straßensanierungsmaßnahmen weit hinter den aktuellen Bedürfnissen zurückgefallen sind. Daran ändert sich bis jetzt relativ wenig. Besonders der kommunale Straßenbau leidet unter den finanziellen Engpässen aller betroffenen Haushalte und die ausführenden Firmen können Kapazitätsengpässe kaum noch ausgleichen.

In den vergangenen Jahren hat sich außerdem gezeigt, dass die angewendeten gesetzlichen Grundlagen zu einer Überbelastung der Grundeigentümer geführt hat.

Mit Unterstützung vieler Eigentümer-Organisationen ist das Aktionsbündnis Soziale Kommunalabgaben - BI Soziale Straßensanierung (ASK-BISS) nach mehrjähriger Recherche zur Erkenntnis gelangt, dass die gesetzliche Basis durch juristische Fehlinterpretationen und durch verwaltungstechnische Missachtung der Gesetzesfolgenabschätzung eine Zunahme der Klageverfahren verursacht hat.

Um die Finanzlücken bei den dringlichen Straßensanierungsmaßnahmen schließen zu können, müssen alle Straßennutzer zur Finanzierung herangezogen werden. Also über eine ausgewogene Haushaltspolitik, eine Infrastrukturabgabe oder eben eine angemessene Grundsteuererhöhung. Bei einer gleichzeitigen Überleitungsregelung bis zu 20 Jahren werden zudem Doppelbelastungen vermieden. Bedeutet: Jetzigen §6 NKAG streichen und ersetzen.

Auch in Niedersachsen sollte es möglich sein, wie demnächst in Bayern, auf Straßenausbaubeitragsatzungen zu verzichten und durch Beachtung der Gesetze (siehe Anhang) mehr Gerechtigkeit walten zu lassen.

Gern beantworten wir Ihnen weitere Fragen und stehen zur Erläuterung weiterer Details für ein Gespräch zur Verfügung.

>>>

Straßenausbauabgabe: JA - Straßenausbaubeitrag: NEIN

Fragen



Mit dem Kommunalverfassungsgesetz Niedersachsens besteht für die Einwohner und Einwohnerinnen eine Rechtspflicht, die Gemeindelasten zu tragen, insofern sie berechtigt sind, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune im Rahmen bestehender Vorschriften zu benutzen. Bei öffentlichen Straßen handelt es sich bei dieser Berechtigung um eine gesetzlich vorgeschriebene Benützungspflicht. Mit der Widmung wird kommunaler Besitz in den Gemeingebrauch übertragen. Gemeingebrauch an Straßen ist der Straßenverkehr. Straßenverkehrsgesetze des Bundes überlagern das Wege/Straßenrecht der Länder. Paragraf 2 der StVO schreibt die Fahrbahnbenützung zwingend vor. Die Gemeinschaft der Kraftfahrzeughalter beinhaltet den Haus- und Grundbesitzer so gleichberechtigt wie auch vorteilslos zum Mieter.

Paragraf 6 NKAG beruht auf dem straßenausbaubeitragsrechtlichen Vorteilsbegriff aus 1893. Fortgeschrieben ohne Relevanz von Kraftfahrzeugen, wird er nach Weltkrieg 2 zunächst mit dem Hinweis ergänzt, dass Beiträge nur für gewidmete Verkehrseinrichtungen erhoben werden können. Ab 1989 ist zu lesen, dass es für den straßenausbaubeitragsrechtlichen Vorteilsbegriff nicht maßgeblich ist, dass Wohngrundstücke von Kraftfahrzeugen erreichbar sein müssen.

Daraus ergeben sich Fragen. Wie kann es sein, dass Landesrecht Bundesrecht unterdrückt? Wenn Beiträge fiskalrechtlich für eine mögliche Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden, der Widmung folgend aber von einer tatsächlichen, weil vorgeschriebenen Benützung auszugehen ist, müsste dann nicht von einer Gebühr ausgegangen werden? Einer Gebühr, die der Bund bereits für seine Straßen von der Gruppe der Kraftfahrzeughalter erheben lässt. Anstelle dessen werden Haus- und Grundbesitzer in den Kommunen willkürlich aus dem Gemeingebrauch ausgeklammert, um ihnen einen Beitrag aufzuerlegen. Nicht wegen vorgeschriebener Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, sondern als Strafe für den Besitz einer Immobilie. Dabei stellt sich die Frage, wie es denn um die Leistungsfähigkeit der Hausbesitzer bestellt sein könnte? Anno 1893 wurden Beiträge von den Grundeignern erhoben, denen die ausgebauten Straßen so gut zu Statten kamen, dass sie daraus Vorteile ableiten konnten. Hier waren durchgehend leistungsfähige Grundeigner angesprochen; in Abwesenheit des Massenproduktes „KFZ“. Warum wird heute im Kommunalabgabengesetz der seit 1952 per Wohnungsbauprämie geförderte, aber weniger leistungsfähige Bauherr nicht berücksichtigt? Warum wird er mit den leistungsfähigen Grundeignern über einen Kamm geschoren? Nennt sich das Gleichbehandlung? Wie kann es sein, dass sogar das Bundesverfassungsgericht Hausbesitzer per se als Beitragsschuldner bezeichnet, um sie ebenfalls aus dem Gemeingebrauch an Straßen herauszulösen? Mit der Feststellung, dass diesen Hausbesitzern die Verkehrsanlagen zur gebrauchswertsteigernden Benützung bereitgestellt seien, konterkariert das BVerfG den hoheitlichen Widmungsakt mit der Einstellung der öffentlichen Verkehrseinrichtungen in den Gemeingebrauch. Wie ist das zu verstehen?

Mit BVerfG 9, 291, 297; BFH BStBl III 1965, 563, ergibt sich ein Beschluss bemerkenswerter Art. Danach kommt es nicht auf die tatsächliche Nutzung der Einrichtung an, sondern nur auf die potentielle Nutzungsmöglichkeit. Während Gebühren nur auf einen bestimmten Bürger zugeschnitten sind, nämlich den, der die staatlichen Leistungen in Anspruch nimmt, weist der Beitrag oft den Charakter einer Umlage für eine Leistung auf, die bestimmten Gruppen von Leistungsempfängern Vorteile bringt. Heute sollte die Frage beantwortet werden, warum aktuell eine Mautgebühr für die bevorteilte Gruppe der Kraftfahrzeughalter bei Bundes(fern)straßen erhoben wird, eine Mautgebühr bei kommunalen Anliegerstraßen aber durch einen Beitrag der Hausbesitzer ersetzt wird?

Bis heute gibt es keine Antworten, weil Jene, die wir befragten, sich dieser Fragen mit der Behauptung entzogen, dass sie der gängigen Rechtsprechung Folge zu leisten hätten.

„Die Enttäuschung ist die Mutter der Verzweiflung.“ (John Keates, 1795-1821, englischer Dichter)

Inhalte und Werke auf dieser Seite unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Downloads und Kopieren von Textpassagen oder Textauschnitte, dieser Seiten sind nur für den privaten Gebrauch gestattet